

Gewerbsteuer verzögert einziehen und Stundung ohne Zinszahlung

Antrag Nr. 20-26 / A 00998 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Hans Hammer vom 03.02.2021, eingegangen am 03.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02795

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 23.03.2021 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

Mit dem oben genannten Antrag vom 03.02.2021 an Herrn Oberbürgermeister Reiter, eingegangen am 03.02.2021 haben Herr StR Manuel Pretzl, Herr StR Andreas Babor und Herr StR Hans Hammer beantragt:

„Gewerbsteuer verzögert einziehen und Stundung ohne Zinszahlung

Die Stadtkämmerei wird gebeten, die Gewerbsteuer von besonders durch die Pandemie betroffenen Unternehmen/ Handwerksbetrieben zeitverzögert einzuziehen und Stundungen ohne Zinszahlungen zu ermöglichen.

Begründung

Die Corona-Krise ist nicht nur eine Gesundheitskrise, die viele Unternehmen und insbesondere Handwerksbetriebe wie Friseure, Bäckereien etc. an den Rand ihrer Existenz zwingt. Viele Maßnahmen wurden bereits ergriffen, um den Unternehmerinnen und Unternehmern, die durch die Krise besonders in Not geraten sind, Hilfe zu bieten. Dennoch sehen laut Umfrage der Handwerkskammer die Münchner und bayerischen Handwerkerinnen und Handwerker die kommenden Monate weniger optimistisch.

Ein weiterer Baustein zum Erhalt der Unternehmen könnte nun der Vorschlag der Handwerkskammer sein, die Gewerbsteuer zeitverzögert einzuziehen und Stundungen ohne Zinszahlungen zu ermöglichen.

Die Gewerbesteuer steht als Gemeindesteuer den Gemeinden zu. An dieser Stelle kann die Landeshauptstadt München einen weiteren Beitrag zur Sicherung der Gewerbe- und Handwerksbetriebe leisten.“

Zu dem Antrag nimmt die Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

2. Maßnahmen der Stadtkämmerei zur Unterstützung der Münchener Gewerbe- und Handwerksbetriebe seit Beginn der Corona-Pandemie

Die Stadtkämmerei bietet den Münchner Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, bereits seit März 2020 eine Aus- oder Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen sowie eine zinslose Stundung der Gewerbesteuer sowie aller anderen Arten städtischer Forderungen unter folgenden Voraussetzungen an:

2.1 Aus- oder Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen

Das erleichterte Verfahren bei den Gewerbesteuervorauszahlungen ermöglicht es den Münchener Gewerbe- und Handwerksbetrieben, aufgrund ihrer aktuellen wirtschaftlichen Situation direkt bei der Stadtkämmerei SKA 4.1 die Anpassung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen zu beantragen. Hierzu reicht seit März 2020 die plausible Angabe der Corona-bedingten unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit (z.B. Schließung des Gewerbebetriebes oder starke Umsatzeinbrüche). Unter <https://t1p.de/Stundung> ist auf der Webseite der Stadtkämmerei ein entsprechendes Antragsformular hinterlegt. Alternativ können betroffene Unternehmen einen solchen Anpassungs-/Herabsetzungsantrag auch beim zuständigen Veranlagungsfinanzamt stellen, das die Information an die Stadtkämmerei weiterleitet.

2.2 Zinslose Stundung städtischer Forderungen

Zahlungspflichtige, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind und die deshalb Schwierigkeiten haben, fällige Zahlungen an die Stadt München zu leisten, können ebenfalls bereits seit März 2020 eine Stundung aller Arten von Forderungen bei der Stadtkämmerei-Stadtkasse SKA 3.2 beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur für Gewerbe- und Handwerksbetriebe, sondern auch für alle Münchner Bürgerinnen und Bürger. In dem Antrag soll, sofern sich dies nicht bereits wie beim Hotel- und Gaststättengewerbe oder anderen besonders betroffenen Branchen wie dem Friseurhandwerk aus dem Unternehmensgegenstand ergibt, die unmittelbare und nicht unerhebliche Corona-Betroffenheit dargelegt und angegeben werden, ob für die Dauer der beantragten Stundung Teilzahlungen geleistet werden können. Die Stadtkämmerei prüft dann die Schlüssigkeit des Antrags, fehlende Angaben werden gegebenenfalls beim Antragsteller noch eingeholt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet. Im Einklang mit den

Festlegungen des Bundes und der Länder werden Corona-bedingte vereinfachte Stundungen derzeit bis 30. Juni 2021 gewährt.

Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderungen entsprechend hinausgeschoben und dem von der Handwerkskammer vorgeschlagenen „zeitverzögerter Einzug“ insoweit entsprochen, falls für die betreffenden Forderungen ein entsprechendes SE-PA-Lastschriftmandat erteilt ist.

Eine Änderung der gesetzlichen Fälligkeitstermine wäre dagegen rechtlich nicht möglich.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Stadtrat Dr. Florian Roth, und der Verwaltungsbeirat der Stadtkämmerei - SKA 3 - Stadtkasse, Herr Christian Köning, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von den Ausführungen in der Beschlussvorlage wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00998 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Andreas Babor, und Herrn StR Hans Hammer vom 03.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei Stadtkasse SKA 3.2
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei Stadtkasse SKA 3.2

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 2 Wirtschaftsförderung
z. K.

Am.....

Im Auftrag